

EU-Beihilfenrecht -

Überblick ausgewählter Corona-Hilfsinstrumente für Unternehmen

20. Januar 2021

Die COVID-19 Pandemie trifft viele Unternehmen hart. Die Eindämmungsmaßnahmen gegen die Ausbreitung von COVID-19 führen zu Umsatzeinbußen und Einnahmeverlusten. Um diesen wirtschaftlichen Auswirkungen zu begegnen, stellt der Bund verschiedene Corona-Hilfsinstrumente zur Verfügung. Im Einklang mit dem EU-Beihilferecht werden den Unternehmen damit öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt, um die Krise zu bewältigen. Die Vielzahl verschiedener Corona-Hilfsinstrumente in unterschiedlichen Zeiträumen hat eine Komplexität erzeugt, die nicht leicht zu durchdringen ist. Die folgende Übersicht soll helfen, den Überblick zu behalten. Wir gehen jeweils auf die Kernfragen ein, also:

- *Wer ist antragsberechtigt?*
- *Welcher Art und Höhe ist die Förderung?*
- *Welche Corona-Hilfsinstrumente können miteinander kombiniert werden?*

Daneben ist für öffentliche Unternehmen von Bedeutung, ob die Finanzierung der Coronahilfen von den Gesellschaftern zu bewältigen ist oder ob Mittel aus anderen Quellen, z.B. des Bundes zur Verfügung stehen. Daher gehen wir auch auf die Frage ein:

- *Aus welchen Quellen werden die Coronahilfen finanziert?*

	Bundesregelung Bürgschaften	Bundesregelung niedrigverzinsliche Darlehen	Bundesregelung Kleinbeihilfen	Bundesregelung Fixkostenhilfe	Überbrückungshilfen II	Überbrückungshilfen III	Bundesregelung Rekapitalisierungsmaßnahmen 2020	Wirtschaftsstabilisierungsfonds	November-/Dezemberhilfen
Beihilfeart	<ul style="list-style-type: none"> Bürgschaften, Rückbürgschaften und Garantien zur Absicherung von Darlehen 	Zinsvergünstigte Darlehen	<ul style="list-style-type: none"> Direkter Zuschuss, Steuer- und Gebührenstundung, Rückzahlbare Vorschüsse, Darlehen, Mezzanine Finanzierungen; Bürgschaften, Rückbürgschaften und Garantien, Eigenkapital 	Direkter Zuschuss	Direkter Zuschuss	Direkter Zuschuss	Rekapitalisierungsmaßnahmen in Gestalt von: <ul style="list-style-type: none"> Vorzugsbeteiligungen (z.B. Vorzugsaktien) ohne Stimmrecht. Hybriden Finanzinstrumenten (z.B. stille Beteiligung, Nachrangdarlehen) Beteiligungen mit vollem Stimmrecht 	Bundesgarantien zur Absicherung von Krediten einschließlich Kreditlinien, und Kapitalmarktprodukten im Fremdkapitalbereich in Gestalt von: <ul style="list-style-type: none"> Bürgschaften für Bankdarlehen Garantien für Anleihen Rekapitalisierung zur direkten Stärkung des Eigenkapitals in Gestalt von: <ul style="list-style-type: none"> Vorzugsbeteiligungen ohne Stimmrechte Hybriden Finanzinstrumente (z.B. Nachrangdarlehen, stille Beteiligung) Beteiligungen mit vollem Stimmrecht 	Direkter Zuschuss
Anwendungsbereich	Unternehmen aller Wirtschaftsbereiche	Unternehmen aller Wirtschaftsbereiche	Unternehmen aller Wirtschaftsbereiche	Unternehmen, die im Betrachtungszeitraum Umsatzeinbußen von mindestens 30% im Vergleich zu demselben Zeitraum im Jahr 2019 erlitten haben bzw. erleiden	Unternehmen mit Umsatzeinbußen <ul style="list-style-type: none"> von 30% im Zeitraum April – August 2020; von 50% in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April – August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten <u>Ausgeschlossen sind</u> <ul style="list-style-type: none"> große Unternehmen und Unternehmen mit einem Umsatz über € 750 Mio. 	Unternehmen mit einem Jahresumsatz von max. € 500 Mio., die <ul style="list-style-type: none"> im Zeitraum April 2020 – Juni 2021 Umsatzrückgänge aufweisen, oder im Zeitraum von Dezember 2020 – Juni 2021 direkt oder indirekt von bundesweiten Schließungen betroffen waren und Umsatzrückgänge aufweisen 	Nicht Unternehmen, die bereits Beihilfen basierend auf dem WSF erhalten haben.	<ul style="list-style-type: none"> Große Unternehmen der Realwirtschaft Ausnahmsweise kleinere Unternehmen bei besonderer Bedeutung für die Sicherheit oder die Wirtschaft <u>Ausgeschlossen sind:</u> <ul style="list-style-type: none"> Unternehmen der Finanzwirtschaft 	Unternehmen und Betriebe aller Größe, die (un)mittelbar von den Schließungsanordnungen von Bund und Ländern betroffen sind.

	Bundesregelung Bürgschaften	Bundesregelung niedrigverzinsliche Darlehen	Bundesregelung Kleinbeihilfen	Bundesregelung Fixkostenhilfe	Überbrückungshilfen II	Überbrückungshilfen III	Bundesregelung Rekapitalisierungsmaßnahmen 2020	Wirtschaftsstabilisierungsfonds	November-/Dezemberhilfen
Zugang für öff. Unternehmen	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Nein	Nein	Ja
Max. Beihilfehöhe	<ul style="list-style-type: none"> Max. Bürgschaftsquote 90% bei max. Darlehensvolumen i.H.v.: Der doppelten jährlichen Lohnsumme des Empfängers für das Jahr 2019 oder das letzte verfügbare Jahr; oder 25% des Gesamtumsatzes des Empfängers im Jahr 2019; oder in Ausnahmefällen der Liquiditätsbedarf für die kommenden 18 bzw. für 12 Monate 	<p>Max. Darlehensvolumen i.H.v.:</p> <ul style="list-style-type: none"> Der doppelten jährlichen Lohnsumme des Empfängers für das Jahr 2019 oder das letzte verfügbare Jahr; oder 25% des Gesamtumsatzes des Empfängers im Jahr 2019; oder in Ausnahmefällen der Liquiditätsbedarf für die kommenden 18 bzw. für 12 Monate <p>Bei Zinssatz i.H.v.: geltender Basiszinssatz zzgl:</p> <ul style="list-style-type: none"> KMU: 25 bp im ersten Jahr, 50 bp ab dem 2. Jahr der Laufzeit, 100 bp ab dem 4. Jahr der Laufzeit Große Unternehmen: 50 bp im ersten Jahr, 100 bp ab dem 2. Jahr der Laufzeit, 200 bp ab dem 4. Jahr der Laufzeit 	€ 800.000	<ul style="list-style-type: none"> 70% der ungedeckten Fixkosten, bei kleinen und Kleinstunternehmen 90% Max. € 3 Mio. pro Unternehmen 	<ul style="list-style-type: none"> 90% der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch > 70 % 60 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch ≥ 50 % und ≤ 70 % 40 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch ≥ 30 % und < 50 % Max. € 50.000 pro Monat 	<ul style="list-style-type: none"> Je nach Höhe der Umsatzeinbuße 40% bis 90% der ungedeckten Fixkosten, Je nach Betroffenheit € 200.000 oder € 500.000 pro betrachteten Monat Max. voraussichtlich max. € 3 Mio. 	<ul style="list-style-type: none"> Wiederherstellung der Kreditwürdigkeit, aber max. € 250 Mio. Eigenkapitalbasis zum Stand 31.12.2019 	Keine max. Obergrenze	<ul style="list-style-type: none"> Bis zu 75% des Wochen-Nettoumsatzes im Nov./Dez. 2019 € 800.000 bis zu € 1 Mio., bei Kombination mit De-minimis-Beihilfe

	Bundesregelung Bürgschaften	Bundesregelung niedrigverzinsliche Darlehen	Bundesregelung Kleinbeihilfen	Bundesregelung Fixkostenhilfe	Überbrückungshilfen II	Überbrückungshilfen III	Bundesregelung Rekapitalisierungsmaßnahmen 2020	Wirtschaftsstabilisierungsfonds	November-/Dezemberhilfen
Betrachtungszeitraum	-	-	-	1.3. 2020 - 30.6.2021 <u>Geltungsdauer bis 30.06.2021</u>	September-Dezember 2020	Je nach Betroffenheit: <ul style="list-style-type: none"> 1.12.2020-31.12.2020 1.1.2021 - Ende Schließungsmaßnahmen 1.11.2020 – 30.6.2021 1.12.2020 – 30.6.2021 	Bis zum 30.9. 2021	-	<ul style="list-style-type: none"> 01.11.2020 – 30.11.2020 1.12.2020 - 31.12.2020
Antragsstellung	-	-	-	-	Bis zum 31.03.2021	noch nicht bekannt	Bis zum 30.09.2021	Abwicklung des Fonds zum 31.12.2021	Bis zum 30.04.2021
Kumulierung	<ul style="list-style-type: none"> Bundesregelung Kleinbeihilfen De-minimis- 	Bundesregelung Bürgschaften	<ul style="list-style-type: none"> Bundesregelung Bürgschaften Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen Auch andere, nicht-coronaspezifische Beihilfen zB gem. AGVO oder De-minimis-Verordnungen 	Eine Kumulierung mit anderen Beihilfen für <u>dieselben beihilfefähigen Kosten ist unzulässig.</u>	November/Dezemberhilfen, solange Leistungen angerechnet werden	<ul style="list-style-type: none"> November-/Dezemberhilfen soweit keine Überschneidung der Betrachtungszeiträume Rekapitalisierungsmaßnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> Grundsätzlich mit allen anderen Coronahilfen, Auch andere, nicht coronaspezifische Beihilfeinstrumente 	<ul style="list-style-type: none"> Mit anderen Stabilisierungsmaßnahmen des WSF Mit anderen Coronahilfen, sofern die Unterstützung nicht ausreicht, um eine Insolvenz zu vermeiden 	<ul style="list-style-type: none"> De-minimis-hilfen Mit anderen Coronahilfen unter Anrechnung der Leistungen für denselben Zeitraum
Quelle der Mittel	<ul style="list-style-type: none"> Keine bestehenden Bundesförder-mittel Länder u. Kommunen Gesellschafter öff. Unternehmen 	<ul style="list-style-type: none"> Keine bestehenden Bundesförder-mittel Länder u. Kommunen Gesellschafter öff. Unternehmen 	<ul style="list-style-type: none"> Keine bestehenden Bundesförder-mittel Länder u. Kommunen Gesellschafter öff. Unternehmen 	<ul style="list-style-type: none"> Keine bestehenden Bundesförder-mittel Länder u. Kommunen Gesellschafter öff. Unternehmen 	Bundesmittel	Bundesmittel	Keine bestehenden Bundesfördermittel <ul style="list-style-type: none"> Gesellschafter der öff. Unternehmen, Länder, Kommunen 	Sondervermögen des Bundes nach Art. 110 GG	Überbrückungshilfen des Bundes in Höhe von 14 – 15 Mrd. €

Ihre Ansprechpartner

Jan Philipp Otter
Tel.: +49 40 6378-2357
jan.philipp.otter@pwc.com

Adrian Roseanu
Tel.: +49 40 6378-2469
adrian.roseanu@pwc.com

Kerstin Rohde
Tel.: +49 40 6378-2190
kerstin.rohde@pwc.com

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Januar 2021 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.
"PwC Legal" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft..

* Änderungen vorbehalten. Kein Anspruch auf Vollständigkeit